

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

(Änderung vom 15. Mai 2018)

Die Kirchensynode,

nach Einsichtnahme in den Antrag und Bericht des Kirchenrates vom 13. Dezember 2017,

beschliesst:

I. Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10) wird geändert.

II. Die Änderung der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Die Änderung der Kirchenordnung untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 204 lit. b der Kirchenordnung.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Änderung im Amtsblatt.

Im Namen der Kirchensynode

Die Präsidentin:
Simone Schädler

Die 1. Sekretärin:
Katja Vogel

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

(Änderung vom 15. Mai 2018)

Die Kirchensynode beschliesst:

Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 wird wie folgt geändert:

Stimm- und
Wahlrecht

Art. 20 ¹ Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer lit. a und b unverändert.

c. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt und

lit. c wird zu lit. d.

² Wählbar in Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer

a. Mitglied der Landeskirche ist,

b. soweit erforderlich im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat,

c. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt,

d. das 18. Altersjahr vollendet hat und

lit. c wird zu lit. e.

³ Die Kirchgemeinden lassen das Register der stimm- und wahlberechtigten Personen durch die politischen Gemeinden führen.

Wahlleitende
Behörde

Art. 20 a Wahlleitende Behörde ist:

a. die Kirchenpflege für Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeinde,

b. der Vorstand eines Kirchgemeindeverbandes bei Wahlen und Abstimmungen in dessen Gebiet,

c. der Kirchenrat für kantonale Wahlen und Abstimmungen sowie für Wahlen im kirchlichen Bezirk.

Amtszwang

Art. 20 b Für die Mitglieder von Behörden und Organen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Landeskirche besteht kein Amtszwang.

Art. 22 ¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Amtsgeheimnis

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 23 Abs. 1 unverändert. Datenschutz

² Behörden und Organe der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Landeskirche sowie Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt, untereinander Informationen, Personendaten und besondere Personendaten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und bekannt zu geben.

³ Abs. 2 gilt gleichermassen für die Zusammenarbeit mit

- a. den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern,
- b. dem Kanton, den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden,
- c. den Mitgliedskirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Art. 23 a Die Haftung für Handlungen von kirchlichen Behörden, Organen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und ihrer Mitglieder sowie von Pfarrerinnen, Pfarrern, Angestellten und Freiwilligen richtet sich nach dem kantonalen Recht. Haftung

Art. 25 ¹ Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, wendet sich an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen. Diese führen mit der beitriftswilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie vollziehen aufgrund einer schriftlichen Erklärung der beitriftswilligen Person die Aufnahme und teilen diese der Kirchenpflege, dem Kirchenrat und der politischen Gemeinde unverzüglich mit. Aufnahme

Abs. 2 und 3 unverändert.

- Mitteilung **Art. 27** ¹ Die Kirchenpflege teilt dem Kirchenrat Nichtzugehörigkeitserklärungen und unter Nennung der Beweggründe Austritte mit. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.
² Sie meldet Nichtzugehörigkeitserklärungen und Austritte binnen zehn Arbeitstagen nach Eintritt der Rechtskraft der politischen Gemeinde zur Nachführung ihrer Register.
- Mitgliederregister **Art. 28 a** ¹ Der Kirchenrat kann für die Landeskirche und die Kirchgemeinden ein Mitgliederregister einrichten und betreiben oder sich an einem solchen beteiligen.
² Die Kirchensynode legt in einer Verordnung die im Mitgliederregister zu erfassenden Identifikatoren und Merkmale der Mitglieder der Landeskirche fest.
³ Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften.
- Kirchliche Handlungen **Art. 30** Abs. 1 unverändert.
² Werden kirchliche Handlungen und Dienste durch im Dienst der Landeskirche oder ihrer Kirchgemeinden stehende Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte vorgenommen, so sind sie im üblichen Rahmen für die Mitglieder der Landeskirche unentgeltlich.
³ In seelsorglich begründeten Fällen können kirchliche Handlungen und Dienste auch gegenüber Personen erbracht werden, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind.
- Ort **Art. 46** ¹ Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf.
² Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Taufe in begründeten Fällen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes vornehmen.
 Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- Ort **Art. 59** ¹ Die Trauung findet in einer Kirche statt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung auf Anfrage des Brautpaares an einem anderen Ort durchführen.
 Abs. 2 unverändert.
- Ort **Art. 62** ¹ Die Abdankung findet in einer Kirche oder in einer Abdankungskapelle statt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Anfrage der Angehörigen die Abdankung an einem anderen Ort durchführen.
 Abs. 2 unverändert.

Art. 69 Abs. 1 unverändert.

Orte

² Orte seelsorglicher Präsenz sind:

- a. die Kirchgemeinden mit ihren Pfarrämtern, Angestellten und Freiwilligen,
- b. die Pfarrämter in Institutionen, die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft sowie die Pfarrämter und Beratungsstellen der Gesamtkirchlichen Dienste,
- c. weitere Institutionen und Werke, die von der Landeskirche unterstützt werden.

Art. 84 Die Landeskirche führt im Kloster Kappel ein Bildungshaus und damit verbunden einen Gast- und Hotelbetrieb.

Tagungs- und
Bildungshäuser

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 91 Abs. 1 unverändert.

Information

² Die vom Trägerverein reformiert.zürich herausgegebene Zeitschrift ist die Zeitschrift für die Mitglieder der Landeskirche. Die Kirchgemeinden lassen diese ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Art. 98 Abs. 1 und 2 unverändert.

Berufung

³ Die Installation von ordinierten Theologinnen und Theologen führt zum Dienst im Pfarramt, die Einsetzung von Beauftragten zum Dienst in einer Kirchgemeinde oder Institution.

Art. 99 Abs. 1 und 2 unverändert.

Personalrecht

³ Die Personalverordnung regelt insbesondere die Begründung, Ausgestaltung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Entlohnung der Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten nach einheitlichen Grundsätzen.

Abs. 4 unverändert.

Art. 103 ¹ Der Kirchenrat kann Bewerberinnen und Bewerber ohne Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst, die sich über eine ausreichende wissenschaftliche Bildung sowie die praktische und persönliche Befähigung für das Pfarramt ausweisen, die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche erteilen. Diese haben ein Kolloquium zu bestehen.

b. Ausserordentliche
Zulassung

Abs. 2 unverändert.

- Ordination **Art. 108** ¹ Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt das Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst oder die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt der Landeskirche voraus.
Abs. 2–4 unverändert.
- Installation **Art. 110** Abs. 1–3 unverändert.
⁴ Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen und die Einzelheiten der Installation.
- Zusammenarbeit
a. Pfarrkonvent **Art. 114** ¹ Sind im Pfarramt einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer tätig, so bilden sie den Pfarrkonvent.
² Der Pfarrkonvent verantwortet den Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht. Er ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination.
³ Der Pfarrkonvent bestimmt aus seiner Mitte auf bestimmte Dauer:
a. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,
b. die weiteren Pfarrerinnen und Pfarrer, die neben der oder dem Vorsitzenden an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnehmen.
⁴ Sind in einem Pfarramt mehr als vier Pfarrerinnen und Pfarrer tätig, so kann die Kirchgemeindeordnung die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Abs. 3 auf vier beschränken.
Abs. 3 wird zu Abs. 5.
- b. Pfarrdienstordnung **Art. 115** ¹ In Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent erarbeitet dieser innert sechs Monaten seit der letzten Wahl gemäss Art. 125 eine Pfarrdienstordnung und legt sie der Kirchenpflege zur Genehmigung vor.
² Die Pfarrdienstordnung bezweckt insbesondere, die Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer unter Wahrung des Gesamtzusammenhanges der Gemeinde unter diesen aufzuteilen.
Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
- Stellenzuteilung
a. Grundlagen **Art. 116** Abs. 1 unverändert.
² Die für die Pfarrämter in den Kirchgemeinden insgesamt zur Verfügung stehenden Stellenprozente berechnen sich anhand des mittleren landeskirchlichen Quorums.

³ Das mittlere landeskirchliche Quorum entspricht der Zahl der Mitglieder der Landeskirche pro 100 Stellenprozent in einem Pfarramt. Es beträgt pro 100 Stellenprozent mindestens 1500 und höchstens 1800 Mitglieder.

⁴ Die Kirchensynode setzt das mittlere landeskirchliche Quorum jeweils für die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer fest.

Art. 117 ¹ Die Kirchgemeinden verfügen im Pfarramt über 10 Stellenprozent pro 200 Mitglieder, mindestens aber über 50 Stellenprozent.

b. Stellenprozent der Kirchgemeinden

² Kirchgemeinden, die mehr als 2000 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt über zusätzliche Stellenprozent. Diese werden pro Anzahl Mitglieder gewährt, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen. Die Kirchensynode legt die Höhe der Stellenprozent pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen, jeweils für die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer fest.

³ Die Stellenprozent gemäss Abs. 1 und 2 werden zusammengezählt und auf 10% gerundet.

⁴ Der Kirchenrat kann im Rahmen des von der Kirchensynode bewilligten Kredites Kirchgemeinden befristet oder auf Amtsdauer weitere Stellenprozent im Pfarramt zuteilen, insbesondere zur Förderung eines projektorientierten Gemeindeaufbaus, zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit und zur Vermeidung von Härtefällen. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 118 wird aufgehoben.

Art. 120 ¹ Jede Kirchgemeinde teilt die ihr gemäss Art. 117 zugewiesenen Stellenprozent so auf, dass die Stellenpensen der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Regel mindestens je 30% betragen.

Aufteilung von Pfarrstellen

² Die Kirchgemeinden berücksichtigen bei der Aufteilung gemäss Abs. 1 insbesondere:

- a. den Gesamtzusammenhang der Gemeinde,
- b. die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Gemeinde durch das Pfarramt,
- c. die Erfüllung des Auftrags und der Amtspflichten gemäss Art. 112 und 113 durch das Pfarramt,
- d. soweit geboten und möglich die beruflichen, persönlichen und familiären Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer.

³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

- Wohnsitzpflicht** **Art. 122** ¹ Wenigstens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer wohnt in der Kirchgemeinde.
² Die Kirchgemeinden können durch die Kirchgemeindeordnung weitere gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichten, in der Kirchgemeinde zu wohnen.
³ Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht gemäss Abs. 1 und 2 bewilligt der Kirchenrat.
⁴ Gemäss Abs. 1 und 2 wohnsitzpflichtige Pfarrerinnen und Pfarrer wohnen in einem Pfarrhaus oder in einer Pfarrwohnung. Ausnahmen bewilligt die Kirchenpflege.
- Marginalie zu Art. 124:
Wahl
a. Neuwahl
- b. Bestätigungswahl** **Art. 125** ¹ Die Bestätigungswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden erfolgt an der Urne, sofern keine stille Wahl zustande kommt.
² In den Kirchgemeinschaften tritt die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung an die Stelle der Wahl an der Urne.
³ Der Kirchenrat regelt das Verfahren in einer Verordnung.
- c. Stellenpensum** **Art. 126** ¹ In Kirchgemeinden, die im Pfarramt über weniger als 60 Stellenprozent verfügen, erfolgt die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers auf die gesamten Stellenprozente, die der Kirchgemeinde gemäss Art. 117 Abs. 1 und 2 zustehen.
² Wenigstens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer der Kirchgemeinde bekleidet ein Stellenpensum von mindestens
a. 60%, wenn die Kirchgemeinde im Pfarramt über mehr als 60 und höchstens 180 Stellenprozent verfügt,
b. 80%, wenn die Kirchgemeinde im Pfarramt über mehr als 180 Stellenprozent verfügt.
³ Im Übrigen können Pfarrerinnen und Pfarrer nur gewählt werden, wenn ihr Stellenpensum in der Kirchgemeinde mindestens 30% beträgt.
- Pfarrstellen in Institutionen und weiteren Diensten, Stellvertretungen** **Art. 127** Der Kirchenrat stellt die Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen und weiteren Diensten sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.

- Art. 128** Die Wahlfähigkeit für das Pfarramt besitzt, wer Wahlfähigkeit
- a. gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten hat und ordiniert worden ist oder
 - b. vom Kirchenrat nach bestandenem Kolloquium und der Erfüllung der weiteren vom Kirchenrat bestimmten Voraussetzungen unbeschränkt für alle landeskirchlichen oder beschränkt für besonders umschriebene Pfarrämter oder Aufgaben gemäss Art. 113 Abs. 1 als wahlfähig bezeichnet worden ist.

Art. 129 ¹ Die Wählbarkeit ist Voraussetzung für die Wahl in ein Pfarramt der Landeskirche und für die Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche. Sie ist vor jeder Wahl oder Anstellung vom Kirchenrat zu erteilen. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen. Wählbarkeit
a. Erteilung

Abs. 2 unverändert.

³ Stehen ordinierte Theologinnen und Theologen während mehr als acht Jahren ausserhalb des Kirchendienstes, so klärt der Kirchenrat im Hinblick auf die Feststellung der Wählbarkeit ab, ob die fachliche und persönliche Befähigung noch gegeben ist. Er trifft die hierfür erforderlichen Anordnungen.

Art. 130 ¹ Die Wählbarkeit erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit der Erteilung eines Tätigkeitsverbotes nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches. b. Verlust

Abs. 2 unverändert.

Art. 131 ¹ Ist gegen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ein Tätigkeitsverbot verhängt worden, so kann die Wählbarkeit nicht vor Ablauf von dessen Dauer wieder erteilt werden. c. Rehabilitation

² Der Kirchenrat trifft vor der Wiedererteilung der Wählbarkeit die hierfür erforderlichen Anordnungen.

Art. 132 ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, die zurücktreten wollen, ersuchen den Kirchenrat um die Entlassung aus dem Amt. Dieser entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung. Rücktritt und
Entlassung

² Der Kirchenrat entlässt gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer auf Ende des Monats, in welchem sie das Altersjahr vollenden, das für Männer den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet.

Abs. 3 wird aufgehoben.

- Abberufung **Art. 133** Der Kirchenrat kann gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer abberufen, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen haben oder deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der Kirchgemeinde ist.
- Beauftragung und Einsetzung **Art. 134** Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchgemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der Kirchenpflege.
⁴ Weitere Angestellte werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.
- Kirchgemeindegemeinschaft, Kirchgemeindegemeinschaft
Art. 137 a Kirchgemeindegemeinschaften unterstützen die Kirchenpflege, das Pfarramt und die Dienste der Kirchgemeinde in der Aufgabenerfüllung und nehmen die durch die Kirchenpflege übertragenen Aufgaben wahr.
- Gesamtkirchliche Dienste **Art. 142** ¹ Die Landeskirche verfügt über die Gesamtkirchlichen Dienste. Der Kirchenrat regelt deren Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten und bestimmt deren Leitung.
 Abs. 2 unverändert.
³ Sie erbringen im Rahmen ihres Auftrages Leistungen zugunsten der Kirchgemeinden und von regionalen Projekten und Aufgaben, insbesondere für kirchliche Behörden und Dienststellen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte und Freiwillige. Sie stellen Beratungsangebote und Kursmodelle zur Verfügung, bieten Aus- und Weiterbildungen an und leisten Grundlagenarbeit. Sie können für Kirchgemeinden gegen Entschädigung weitere Aufgaben übernehmen.
⁴ Die Landeskirche kann sich für die Erfüllung von Aufgaben gemäss Abs. 3 an einer juristischen Person beteiligen oder eine solche gründen.
- Organe **Art. 149** ¹ Organe der Kirchgemeinde sind:
 a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
 b. die Kirchgemeindegemeinschaft oder an deren Stelle das Kirchgemeindegemeinschaftsparlament,
 c. die Kirchenpflege,
 d. die Rechnungsprüfungskommission.
² Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindegemeinschaft und an der Urne aus.
³ Für Initiative und Referendum in Kirchgemeinden und Kirchgemeindegemeinschaften gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Initiativen und Referenden in Gemeinden und Zweckverbänden sinngemäss.

Art. 151 a ¹ Für den Zusammenschluss von Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Zusammenschluss von politischen Gemeinden sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Änderungen
im Bestand
a. Zusammen-
schluss

² Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Kirchgemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss an der Urne. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung in jeder beteiligten Kirchgemeinde.

³ Die Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden beschliessen nach Massgabe von Art. 153 Abs. 2 über die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde, sofern der Vertrag über den Zusammenschluss nicht einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden an der Urne vorschreibt.

Art. 151 b ¹ Kirchgemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, werden in ihren Bestrebungen von der Landeskirche unterstützt.

b. Unter-
stützung

² Der Kirchenrat kann finanzielle Beiträge gewähren. Die Finanzverordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 151 c Die Aufteilung von Kirchgemeinden erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode. Für das Verfahren gilt Art. 151 Abs. 2 sinngemäss.

c. Aufteilung

Art. 151 d Für Änderungen im Gebiet von Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Gebietsänderungen sinngemäss.

d. Gebiets-
änderung

Art. 153 ¹ Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen des übergeordneten Rechts in einer Kirchgemeindeordnung.

Kirchgemeinde-
ordnung

² Erlass und Änderungen der Kirchgemeindeordnung werden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen, sofern nicht

- a. die Kirchgemeindeordnung die Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht,
- b. in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindep Parlament dieses unter Vorbehalt des fakultativen Referendums entscheidet.

³ Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung.

Kirchliche
Vielfalt

Art. 155 ¹ Die Landeskirche und die Kirchgemeinden fördern unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens. Sie unterstützen entsprechende Initiativen von Mitgliedern sowie von Werken und Gemeinschaften, die mit der Landeskirche in Verbindung stehen, und stellen dafür in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung.

² Im Rahmen des Auftrages der Landeskirche achten sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und sind bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinden und Landeskirche einzubeziehen.

³ Der Kirchenrat kann Vorschriften erlassen.

Aufsicht und
Rechtsschutz

Art. 155 a Für die Aufsicht über die Kirchgemeinden und die Kirchgemeindeverbände sowie für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Aufsicht und Rechtsschutz sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Aufgaben

Art. 157 ¹ Der Kirchgemeindeversammlung kommen namentlich zu:

lit. a wird aufgehoben.

lit. b–h werden zu lit. a–g.

² Soweit eine Urnenabstimmung nicht ausgeschlossen ist, kann in der Kirchgemeindeversammlung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Wahlverfahren
a. Wahl-
vorschläge

Art. 157 a ¹ Vor einer Kirchgemeindeversammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu dem Wahlvorschläge angemeldet werden können.

² Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge.

³ Die Stimmberechtigten sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

b. Geheime
Wahlen

Art. 157 b ¹ Wahlen finden im geheimen Verfahren statt, wenn die Kirchgemeindeordnung oder das übergeordnete Recht dies vorschreibt oder wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

² Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

- a. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Stimmberechtigten sind nicht daran gebunden.
- b. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.
- c. Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.

- d. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt sind die Personen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Titel vor Art. 158 a:

C. Kirchgemeindepapament

Art. 158 a ¹ Die Kirchgemeinden können anstelle der Kirchgemeindeversammlung ein Kirchgemeindepapament einführen. Bestand

² Die Kirchgemeindevordnung legt die Zahl der Mitglieder fest.

Art. 158 b ¹ Die Verhandlungen des Kirchgemeindepapamentes sind öffentlich. Öffentlichkeit der Verhandlungen

² Das Kirchgemeindepapament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende kirchliche, öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz dies erfordern.

Art. 158 c ¹ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Kirchgemeindepapamentes im Verfahren für Mehrheitswahlen an der Urne gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält. Wahl a. Wahlverfahren

² Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Ersatzwahlen erfolgen in stiller Wahl, sofern die Voraussetzungen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte erfüllt sind.

³ Die Kirchgemeinde kann durch die Kirchgemeindevordnung in mehrere Wahlkreise aufgeteilt werden.

Art. 158 d ¹ Erneuerungswahlen und, soweit die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt sind, Ersatzwahlen erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen. b. Wahlvorschläge

² Zur Wahl vorgeschlagene Personen erklären auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich, ob sie als Pfarrerin oder Pfarrer in der betreffenden Kirchgemeinde tätig sind oder als Angestellte oder Angestellter im Dienste dieser Kirchgemeinde stehen.

Art. 158 e ¹ Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindepapamentes darf als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen. c. Wahl von Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten

² Die wahlleitende Behörde weist die gewählten Personen bei der Mitteilung der Wahl auf die Bedingung gemäss Abs. 1 hin.

³ Ist nach Ablauf der Frist zur Wahablehnung die Bedingung von Abs. 1 nicht eingehalten, so ist die Wahl jener Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten, die das absolute Mehr erreicht haben und die in der Kirchgemeinde tätig sind oder in deren Dienst stehen, mit den tiefsten Stimmzahlen ungültig. Haben weitere Personen das absolute Mehr erreicht, so rücken diese in der Reihenfolge des erzielten Resultates nach.

⁴ Können im Verfahren gemäss Abs. 3 nicht alle Sitze besetzt werden, so findet für die freien Sitze ein zweiter Wahlgang statt. Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.

d. Nicht besetzte Stellen

Art. 158 f ¹ Lehnt eine Person die Wahl ab, so gilt diejenige Person als gewählt, die unter den gewählten, aber als überzählig ausgeschiedenen Personen das beste Resultat erzielt hat.

² Kann ein Sitz nicht besetzt werden, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Konstituierung

Art. 158 g ¹ Das Kirchgemeindepapament konstituiert sich selber. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

² Die Kirchenpflege nimmt an den Sitzungen des Kirchgemeindepapamentes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 158 h ¹ Das Kirchgemeindepapament beschliesst über die Geschäfte gemäss Art. 157 Abs. 1 sowie über Geschäfte, die ihm gemäss kantonalem Recht, der Kirchenordnung und der Kirchgemeindepapamentordnung zugewiesen sind.

² Ist eine Urnenabstimmung gemäss Gemeindegesez und Kirchenordnung nicht ausgeschlossen oder nicht vorgeschrieben, so bestimmt die Kirchgemeindepapamentordnung, welche Beschlüsse des Kirchgemeindepapamentes dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Titel vor Art. 159:

D. Kirchenpflege

Wahl

Art. 160 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Kirchgemeindepapamentordnung kann für die Mitglieder der Kirchenpflege auf den politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde verzichten.

⁴ Eine Person kann gleichzeitig nur einer Kirchenpflege angehören.

⁵ Die Wahl der Kirchenpflege richtet sich

- a. bei der Wahl an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne,
- b. bei der Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Kirchenordnung.

Art. 162 Abs. 1 unverändert.

Konstituierung

² An den Sitzungen der Kirchenpflege nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:

- a. in einer Kirchgemeinde ohne Pfarrkonvent die Pfarrerin oder der Pfarrer,
- b. in einer Kirchgemeinde mit einem Pfarrkonvent die oder der Vorsitzende und die weitere Vertretung des Pfarrkonventes gemäss Art. 114 Abs. 3 lit. b sowie weitere Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Einladung der Kirchenpflege,
- c. die Leiterin oder der Leiter des Gemeindegremiums,
- d. die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber, soweit die Kirchgemeinde über eine solche Stelle verfügt.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.

⁵ Die Kirchenpflege gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 163 Abs. 1 unverändert.

Aufgaben

² Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch das übergeordnete Recht und die Kirchgemeindeordnung übertragen und keiner anderen Behörde oder keinem anderen Organ zugewiesen sind, namentlich

a. Im
Allgemeinen

- lit. a unverändert.
- b. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepardamentes sowie der Stimmberechtigten an der Urne,
- lit. c–e unverändert.
- f. Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepardamentes,

lit. g–j unverändert.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Aufgabenübertragung an Mitglieder und Ausschüsse der Kirchenpflege, an Kommissionen sowie an Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

c. Bericht-
erstattung und
Öffentlichkeits-
arbeit

Art. 165 ¹ Die Kirchenpflege erstattet der Kirchgemeindeversammlung oder dem Kirchgemeindepapament und der weiteren Öffentlichkeit jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben.

Abs. 2–4 unverändert.

Titel vor Art. 166:

E. Rechnungsprüfungskommission

Funktion und
Zusammen-
setzung

Art. 166 Abs. 1 unverändert.

² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament kann die Kirchgemeindeordnung mehr als fünf Mitglieder vorsehen.

Wahl

Art. 167 Abs. 1 unverändert.

² In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament wählt dieses die Mitglieder aus seiner Mitte.

³ Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission richtet sich

- a. bei der Wahl an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne,
- b. bei der Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Kirchenordnung.

Aufgaben

Art. 169 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besorgt die Aufgaben, die ihr das Gemeindegesetz zuweist, und jene Aufgaben, die in der Finanzverordnung vorgesehen sind.

² Sie nimmt in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament und, soweit dies die Kirchgemeindeordnung vorsieht, in Kirchgemeinden mit einer Kirchgemeindeversammlung die Geschäftsprüfung wahr.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Titel vor Art. 170:

F. Pfarrwahlkommission, Kommissionen und Arbeitsgruppen

Pfarrwahl-
kommission

Art. 170 ¹ Die Kirchgemeinde bestellt zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission. Diese unterbreitet der Kirchenpflege zuhanden der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde einen Wahlvorschlag.

² Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeindepapament zugewählten Mitgliedern zusammen. Die Kirchenpflege kann aus ihren Reihen eine Vertretung bestimmen, welche die Aufgaben der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission wahrnimmt.

³ Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepapament bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission. Die Zahl der zugewählten Mitglieder darf die Zahl aller Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.

⁴ Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Kirchgemeinde pfarramtlich tätig sind, sowie Angestellte einer Kirchgemeinde sind nicht in die Pfarrwahlkommission dieser Kirchgemeinde wählbar.

Art. 171 ¹ Die Kirchenpflege kann für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Kommissionen
und
Arbeitsgruppen

² Sie ernennt die Mitglieder von Kommissionen.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Titel vor Art. 172:

G. Zusammenarbeit

Art. 172 ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte bilden den Gemeindekonvent.

Zusammen-
arbeit in der
Kirchgemeinde
a. Gemeinde-
konvent

Abs. 2 unverändert.

³ Der Gemeindekonvent koordiniert und fördert die Zusammenarbeit insbesondere zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten und den Freiwilligen der Kirchgemeinde. Er stellt den Informationsaustausch sicher. Er unterstützt den sorgsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualitätsentwicklung der kirchgemeindlichen Arbeit.

Abs. 4 unverändert.

⁵ Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindekonvent der Kirchenpflege oder dem Pfarrkonvent Anträge unterbreiten.

Art. 174 Abs. 1 unverändert.

² Der Kirchenrat fördert die übergemeindliche Zusammenarbeit.

Übergemeind-
liche Zusammen-
arbeit
a. Grundsatz

b. Rechtsform
und
Zuständigkeit

Art. 175 Abs. 1 unverändert.

² Die Zuständigkeit für Beschlüsse gemäss Abs. 1 richtet sich nach der Kirchgemeindeordnung.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Titel vor Art. 177:

H. Kirchgemeinschaften

Organe

Art. 181 ¹ Organe der kirchlichen Bezirke sind die Bezirkskirchenpflegen.

² Weitere Organe der kirchlichen Bezirke sind die Pfarrkapitel, Diakonatskapitel, Kirchenmusikkapitel und Katechetikkapitel.

Funktion und
Zusammen-
setzung

Art. 182 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist innerhalb des Bezirkes unvereinbar mit

- a. der Mitgliedschaft in Behörden und Organen einer Kirchgemeinde sowie in Kommissionen gemäss Art. 170 und 171 Abs. 1,
- b. der Mitgliedschaft in Behörden und Organen eines Kirchgemeindevverbandes sowie in Kommissionen gemäss Art. 171 Abs. 1,
- lit. c unverändert.
- d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Kapitels gemäss Art. 181 Abs. 2.

Wahl

Art. 183 Abs. 1 unverändert.

² Die Wahl erfolgt an der Urne.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne und über Bezirkswahlen finden sinngemäss Anwendung.

Konstituierung

Art. 184 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Diakonats-, Kirchenmusik- und Katechetikkapitels im Bezirk nehmen auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen oder vom Kapitel angemeldet werden.

⁴ Die Bezirkskirchenpflege gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 186 Der Bezirkskirchenpflege kommen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bezirksrates namentlich folgende Aufgaben zu:

lit. a unverändert.

b. Aufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchengemeinschaften und Kirchengemeindeverbände, ihre Behörden und Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben,

lit. c–e unverändert.

f. Stellungnahme zu Gesuchen der Kirchgemeinden um Zuteilung von Pfarrstellenpensen gemäss Art. 117 Abs. 4 und um Errichtung von gemeindeeigenen Pfarrstellen,

lit. g–l unverändert.

Art. 188 Abs. 1 unverändert.

Konstituierung

² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren gemäss Art. 157 b Abs. 2 den Vorstand, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Abs. 3 unverändert.

Art. 190 Dem Pfarrkapitel kommen namentlich zu:

Aufgaben

lit. a und b unverändert.

c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen zuhanden der Bezirkskirchenpflege, der zuständigen Kapitel gemäss Art. 181 Abs. 2 und des Kirchenrates,

d. Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit.

Art. 194 ¹ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Diakonatskapitels.

Zusammensetzung und Bestand

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 195 Abs. 1 unverändert.

Konstituierung

² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren gemäss Art. 157 b Abs. 2 den Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Abs. 3 unverändert.

- Versammlungen **Art. 196** Abs. 1 unverändert.
² Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von insgesamt mindestens 30% im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.
³ Stimm- und wahlberechtigt in den Kapitelsversammlungen sind alle Mitglieder des Diakonatskapitels.
- Aufgaben **Art. 197** Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu:
 lit. a und b unverändert.
 c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege, der zuständigen Kapitel gemäss Art. 181 Abs. 2 und des Kirchenrates,
 d. Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit.
- b. Aufgaben **Art. 199** Den Präsidentinnen und Präsidenten kommen namentlich zu:
 a. Einführung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche,
 lit. b–f unverändert.
- c. Entlastung **Art. 200** ¹ Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel, die im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes oder der Landeskirche stehen, können in ihrer beruflichen Tätigkeit zeitlich entlastet werden.
² Sind sie teilweise tätig oder stehen sie im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes oder einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann anstelle der zeitlichen Entlastung eine Entschädigung gewährt werden.
³ Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der Kirchgemeinde, dem Kirchgemeindeverband oder der Institution die Einzelheiten.
- Titel vor Art. 200 a:
E. Kirchenmusikkapitel und Katechetikkapitel
- Zusammensetzung, Bestand und Teilnahmepflicht **Art. 200 a** ¹ Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Katechetinnen und Katecheten, die im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Kirchenmusikkapitels beziehungsweise eines Katechetikkapitels.
² Der Kirchenrat legt den Bestand der Kirchenmusikkapitel und der Katechetikkapitel fest.

³ Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von insgesamt mindestens 20% im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.

Art. 200 b Die Organisation und die Aufgaben der Kirchenmusikkapitels und der Katechetikkapitels richten sich nach den für die Diakonatskapitel geltenden Bestimmungen. Art. 21, 195, 196 Abs. 1 und 3 sowie 197–200 sind sinngemäss anwendbar. Anwendbares Recht

Art. 203 Abs. 1 und 2 unverändert. Initiative

³ Eine Initiative können einreichen

lit. a unverändert.

b. sieben Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindeparlamentes,

c. 1000 Stimmberechtigte.

Art. 205 ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen Fakultatives Referendum

a. vorbehältlich Art. 204 lit. b Teilrevisionen der Kirchenordnung, ausgenommen Änderungen im Anhang der Kirchenordnung aufgrund von Beschlüssen gemäss Art. 151 Abs. 2 und 3,

b. die Verordnungen gemäss Art. 28 a Abs. 2, 99 Abs. 2 und 233 Abs. 1 sowie Beschlüsse der Kirchensynode gemäss Art. 151 c,

c. Beschlüsse der Kirchensynode über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, ausgenommen Beschlüsse gemäss Art. 215 lit. b.

Abs. 2 unverändert.

³ Das Referendum können ergreifen

lit. a unverändert.

b. zwölf Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege,

c. 1000 Stimmberechtigte.

Abs. 3 unverändert.

Art. 210 ¹ Die Wahl der Kirchensynode erfolgt im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne. Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Wahlverfahren

Abs. 2 unverändert.

³ Die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes oder der Landeskirche stehen.

Abs. 4 unverändert.

b. Finanzen

Art. 215 Die Kirchensynode ist zuständig für

- a. die Beschlussfassung über Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, welche die Zuständigkeit des Kirchenrates überschreiten, unter Vorbehalt von Art. 205 Abs. 1 lit. c,
 - b. die Festsetzung des Rahmenkredites für die Zuteilung von Pfarrstellenpensen jeweils auf die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer,
 - c. die Festsetzung des Budgets der Landeskirche sowie des Beitragsatzes für die Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche,
- lit. e und f werden zu lit. d und e.

Funktion und
Zusammen-
setzung

Art. 217 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unvereinbar mit

- a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege, einem Kirchgemeindepfarrparlament, einer Rechnungsprüfungskommission und einer Pfarrwahlkommission,
 - b. der Mitgliedschaft in Behörden und Organen sowie Kommissionen gemäss Art. 171 Abs. 1 eines Kirchgemeindeverbandes,
 - c. der Mitgliedschaft in einer Bezirkskirchenpflege und im Vorstand eines Kapitels gemäss Art. 181 Abs. 2,
- lit. c wird zu lit. d.
- e. einer Anstellung in einem Pfarramt in Institutionen, einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft und einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste sowie bei den Gesamtkirchlichen Diensten.

b. Finanzen

Art. 221 ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit über

- a. gebundene Ausgaben,
- b. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle im folgenden Umfang:
 1. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis 250 000 Franken, bei Bauvorhaben bis 1 Mio. Franken,
 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken im Einzelfall,

- c. neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmeausfälle im folgenden Umfang:
1. einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken im Einzelfall, bei Personalgeschäften bis 250 000 Franken,
 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken im Einzelfall,
- d. Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrages.

² Der Kirchenrat kann Ausgaben und Einnahmeausfälle gemäss Abs. 1 lit. c und d bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 2 Mio. Franken bewilligen.

Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.

Art. 224 ¹ Der Kirchenrat kann Mitglieder der Organe von Kirchgemeinden und Kirchengemeindeverbänden, der Bezirkskirchenpflegen und der Vorstände von Kapiteln gemäss Art. 181 Abs. 2 aus dem Amt entlassen oder längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.

Entlassung aus dem Amt oder Dienst, Einstellung im Amt oder Dienst

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 228 ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen lit. a und b unverändert.

Zuständigkeit und Aufgaben

c. Erlasse und erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates.

² Kann die Rekurskommission für die Behandlung eines Geschäftes nicht gemäss Art. 226 Abs. 2 besetzt werden, so überweist sie dieses dem Verwaltungsgericht zum Entscheid.

³ Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zur Verfügung. Ausgenommen sind Erlasse, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.

⁴ Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe sowie Erlasse und erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates mit vorwiegend politischem Charakter sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Verfahren	<p>Art. 229 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Vernehmlassungsfrist im Rahmen eines Rekurses ist in der Regel gleich lang wie die Rekursfrist. Sie kann in begründeten Fällen erstreckt werden.</p>
Beiträge der Kirchgemeinden	<p>Art. 240 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Finanzverordnung regelt die Begrenzung des Beitragssatzes. Abs. 3 unverändert.</p>
Erstellung und Unterhalt	<p>Art. 243 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Der Kirchenrat kann Vorschriften für den Bau, den Unterhalt und die Nutzung kirchlicher Liegenschaften sowie für den Raumbedarf der Kirchgemeinden erlassen.</p> <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p>
Amtwohnungen und Amtsräume der Pfarrerinnen und Pfarrer	<p>Art. 247 ¹ Jede Kirchgemeinde ist Eigentümerin mindestens eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung. Der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerinnen oder Pfarrern Amtsräume in der Kirchgemeinde zur Verfügung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> sie kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung bewohnen, das von ihnen bewohnte Pfarrhaus oder die von ihnen bewohnte Pfarrwohnung keine Amtsräume aufweist. <p>Abs. 4 unverändert.</p>
Abweichungen von der Kirchenordnung	<p>Art. 248 ¹ Vorhaben mindestens einer Kirchgemeinde, welche die in der Kirchenordnung festgelegten Befugnisse der Kirchgemeinde überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindepardamentes und der Genehmigung durch den Kirchenrat.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Mai 2018

I. Die Kirchenpflegen setzen Art. 91 Abs. 2 Satz 2 binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung um.

II. Die oder der Vorsitzende des Pfarrkonventes und die Vertretung des Pfarrkonventes in der Kirchenpflege gemäss Art. 114 Abs. 3 lit. b werden binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt.

III. Die Pfarrdienstordnung gemäss Art. 115 Abs. 1 und die Geschäftsordnung gemäss Art. 162 Abs. 5 sind binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung zu erlassen. Im Übrigen gilt für die Kirchgemeindeordnungen, Statuten, Erlasse und Anordnungen der Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchgemeinschaften Art. 250.

IV. Art. 116, 117, 120, 122 sowie 126 Abs. 1 und 2 sind unter Vorbehalt von Ziff. V erstmals auf die Stellenzuteilung und für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer anwendbar.

V. Die Zuteilung der Pfarrstellen gemäss Art. 116 und 117 erfolgt für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer wie folgt:

- a. Das mittlere landeskirchliche Quorum beträgt 1650 Mitglieder.
- b. Kirchgemeinden, die nicht mehr als 2000 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt in Abweichung von Art. 117 Abs. 1
 1. von 901 bis 1500 Mitglieder über 80 Stellenprozent,
 2. von 1501 bis 2000 Mitglieder über 100 Stellenprozent.
- c. Pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entspricht, werden 5 Stellenprozent gewährt.

VI. Die Kirchensynode fasst erstmals für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 116 Abs. 4 und 117 Abs. 2 Beschluss.

VII. Nach den Bestimmung der Kirchenordnung in der Fassung vom 17. März 2009 richten sich für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerinnen und Pfarrer:

- a. die Zuteilung der Pfarrstellen (Art. 116 und 118),
- b. der Zusatzdienst (Art. 117), sofern vorher keine Vakanz auf der betreffenden Pfarrstelle eintritt oder dieser nicht vorher beendet wird,
- c. die Aufteilung von Pfarrstellen (Art. 120, 126 und 132 Abs. 3),
- d. die Wohnsitzpflicht (Art. 122).

VIII. Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Kirchenordnung hängigen Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden nicht anwendbar sind:

- a. Art. 151 a Abs. 2, wenn der Vertrag über den Zusammenschluss von den Stimmberechtigten bereits beschlossen ist,
- b. Art. 151 a Abs. 3, wenn die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde von den Stimmberechtigten oder vom Kirchgemeindepament bereits beschlossen ist.

IX. Art. 170 Abs. 2 ist auf Pfarrwahlkommissionen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung eingesetzt werden.

X. Die Bezirkskirchenpflegen erlassen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung die Geschäftsordnung gemäss Art. 184 Abs. 4.

XI. Die Kirchenmusikkapitel und die Katechetikkapitel konstituieren sich auf den 1. Januar 2020 für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 der Kirchenpflegen.

XII. Art. 210 Abs. 3 ist erstmals auf die Neuwahl der Kirchensynode für die Amtsdauer 2019–2023 anwendbar.

XIII. Art. 217 Abs. 3 lit. a–c und e sind erstmals auf die Neuwahl des Kirchenrates für die Amtsdauer 2019–2023 anwendbar.

XIV. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Kirchenordnung hängige Verfahren finden Art. 228 Abs. 1 lit. c sowie Abs. 3 und 4 keine Anwendung.